

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10528, 15/11148

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK), geändert durch § 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Erste Abschnitt 1. bis 4. Titel erhalten folgende Fassung:
 - „1. Titel
Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis
Art. 3
Art. 4 bis 7 (*aufgehoben*)
Art. 8
 2. Titel
Satzung der Stiftungen
Art. 9
Art. 10 (*aufgehoben*)
 3. Titel
Verwaltung der Stiftungen
Art. 11
Art. 12 und 13 (*aufgehoben*)
Art. 14
 4. Titel
Umwandlung des Zwecks
und Erlöschen von Stiftungen
Art. 15
Art. 16 (*aufgehoben*)
Art. 17“.

- b) Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Stiftungsaufsicht

Art. 18 bis 23

Art. 24 (*aufgehoben*)

Art. 25 bis 27“.

- c) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Kirchliche Stiftungen

Art. 29 bis 32

Art. 33 bis 37 (*aufgehoben*)“.

- d) Im Fünften Abschnitt wird das Wort „mit“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. ²Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

(4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ferner kirchliche Stiftungen (Art. 29 Abs. 1), die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit einer Kirche im Sinn des Art. 29, einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes oder einer sonstigen Körperschaft im Sinn des Art. 32 in einem organischen Zusammenhang entsprechend Abs. 3 Satz 1 stehen.“

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) Die Entstehung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt sich nach den §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

(2) ¹Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht, soweit sie nicht durch Gesetz errichtet wird, durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB. ²Unbeschadet der Voraussetzungen des Satzes 1 ist die Anerkennung nur zu erteilen, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung diesem Gesetz nicht widerspricht. ³Der Anerkennung bedarf es nicht, wenn der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist.

(3) Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Anerkennung erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll (Anerkennungsbehörde).“

4. Art. 4 bis 7 werden aufgehoben.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor den Worten „in Bayern“ die Worte „mit Sitz“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit folgenden Angaben einzustellen:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt der Entstehung und des Erlöschens,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

²Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten. ³Änderungen zu Satz 1 Nr. 9 haben die Stiftungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Jede Stiftung muss eine Satzung haben.

(2) Der notwendige Inhalt der Satzung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts richtet sich nach § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB.

(3) ¹Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Satzung auch Regelungen zu enthalten hat über:

1. Rechtsstellung und Art der Stiftung,

2. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben von Stiftungsorganen.

²Im Übrigen finden auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 30 BGB entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus diesem Gesetz oder der Satzung ein anderes ergibt.

(4) ¹Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. ²Art. 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. Art. 10 wird aufgehoben.

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

(1) ¹Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. ²Es ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. ³Es darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. ⁴Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.

(3) ¹Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. ²Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.“

9. Art. 12 und 13 werden aufgehoben.

10. Art. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit nicht die Stiftungssatzung ein anderes bestimmt, sind ehrenamtlich tätige Organmitglieder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet.“

11. Die Überschrift des 4. Titels erhält folgende Fassung:

„Umwandlung des Zwecks und Erlöschen von Stiftungen“

12. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) ¹Für die Umwandlung des Zwecks und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten §§ 87 und 88 BGB. ²Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung, § 88 Satz 3 BGB mit der Maßgabe, dass § 46 BGB auch dann entsprechend anzuwenden ist, wenn das Vermögen der Stiftung nicht an den Fiskus fällt.

(2) Der Stifter ist vor einer Aufhebung der Stiftung oder Umwandlung des Zwecks zu hören.

(3) ¹Die Aufhebung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. ²Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. ³Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(4) ¹Die Aufhebung einer Stiftung, bei der eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, kann auch in der Weise erfolgen, dass sie einer Stiftung gleicher Art zugelegt wird. ²Die Zulegung ist nur zulässig, wenn die aufnehmende Stiftung zustimmt und die Erfüllung ihres Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(5) Zuständige Behörde im Sinn des § 87 BGB ist die Anerkennungsbehörde.“

13. Art. 16 wird aufgehoben.

14. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

¹Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer kommunalen Stiftung (Art. 28) an die entsprechende Gebietskörperschaft, das einer kirchlichen Stiftung (Art. 29) an die entsprechende Kirche, im Übrigen an den Fiskus. ²Das angefallene Vermögen ist tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. ³Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. ⁴Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.“

15. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zu ihrem Schutz unterstehen Stiftungen, die öffentliche Zwecke (Art. 1 Abs. 3 Satz 2) verfolgen, mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht); der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. ²Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Regierungen.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der überwiegende öffentliche Zweck der Stiftung.“

16. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „satzungsgemäße“ durch das Wort „bestimmungsgemäße“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender“ durch die Worte „dessen Unterlassen bzw. die Vornahme der erforderlichen“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

17. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Entfernung“ durch das Wort „Abberufung“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden das Wort „Geschäftsführung“ durch die Worte „Wahrnehmung seiner Organrechte“ und die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch das Wort „BGB“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.“

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

18. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „den Anspruch auf Schadenersatz“ durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

19. Art. 24 wird aufgehoben.

20. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

(1) ¹Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. ²Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. ³Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres sollen die Stiftungen einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. ⁴Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) ¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Jahresrechnung zu prüfen. ²Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. ³Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. ⁴Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Abs. 1 Satz 4 sowie einer Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresrechnungen in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. ⁵Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. ²Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. ³In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnung ab.

(4) ¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Durchführung einer Prüfung im Sinn des Abs. 3 beauftragt. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

21. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

¹Kommen die Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die Anordnungen mit Zwangsmitteln vollstrecken. ²Art. 29 bis 39 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes finden Anwendung.“

22. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die einem anderen Zweck als der Stiftung dienen sollen,
2. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.“

23. In Art. 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Sätze 2 und 3“ durch die Worte „26, 26a und 27 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

24. Im Vierten Abschnitt wird die Überschrift „1. Titel Allgemeines“ gestrichen.

25. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirch-

lichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstellt sein sollen.“

26. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche als rechtsfähig anzuerkennen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Vermögen der Stiftung gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden.

(3) ¹Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung; in Art. 3 Abs. 3 tritt an die Stelle der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Art. 9 Abs. 4 Satz 1 an die Stelle der Anerkennungsbehörde die zuständige kirchliche Behörde. ²Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Anerkennung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. ³Art. 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Antrag der betreffenden Kirche eine Zusammenlegung oder Zulegung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts auch erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind.“

27. Die Überschrift „2. Titel Reichnisse“ wird gestrichen.

28. Art. 33 bis 37 werden aufgehoben.

29. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 3, Art. 21, 23 und 26a sowie der Rechnungsprüfung nach Art. 25 Abs. 2 sind Amtshandlungen bei Stiftungen, die überwiegend öffentliche Zwecke (Art. 1 Abs. 3 Satz 2) verfolgen, nach diesem Gesetz kostenfrei.“

30. Art. 42 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Verfahren bei der Anerkennung von Stiftungen, der Genehmigung von Satzungsänderungen sowie Rechtsgeschäften nach Art. 27 zu regeln,“

31. Dem Art. 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bestehende Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder an weltliche Kirchendiener bleiben bis zu deren Ablösung unberührt. ²Für die Ablösung ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Stiftungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident